

WoGG
Wohngeldgesetz

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket: **§ 1** *Anpassung der Modernisierungsumlage; Drittelmodell*

S. 932

<p>geltende Fassung (Vollzitat) "Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist"</p>	<p>1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022</p>	<p>Neuer Entwurf vom Bund Datum</p>
<p>https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_1.html</p>	<p>https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</p>	

<p>§ 1 Zweck des Wohngeldes</p>	<p>§ 1 Zweck des Wohngeldes</p>	
<p>(1) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.</p> <p>(2) Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.</p>	<p>(1) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.</p> <p>(2) Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Daneben wird ein Wohngeld als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) in voller Höhe zusätzlich geleistet, soweit es sich bei der Miete um eine Mieterhöhung aufgrund einer energetischen Modernisierung handelt, die für den Mieter, auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters, zu einer nicht zu rechtfertigenden Härte führt.</p> <p>(3) Bezüglich des Absatzes 2 Satz 2 finden die Bestimmungen von Teil 2, Kapitel 1; §§ 5, 6, 10, 11, 12; Teil 2, Kapitel 4, Kapitel 5; Teil 3; §§ 22 Absätze 2 bis 5, §§ 23, 24 Absätze 2, 3 und 4, §§ 25, 27, 28 ,29,30, 43 und 44 keine Anwendung.</p>	